

Merkblatt

zur Ruhensberechnung nach § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG); Zusammentreffen von Versorgung und Renten

Stand: 01.07.2017

1. Allgemeines

In § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) ist geregelt, welche Auswirkungen sich beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten ergeben. Danach kommt es nicht darauf an, ob Rentenzeiten und ruhegehaltfähige Dienstzeiten in der Versorgung zusammentreffen, sondern nur darauf, ob neben der Versorgung eine Rente zusteht. Die Rente ist auch zu berücksichtigen, wenn sie ausschließlich auf einer Erwerbstätigkeit beruht, die erst nach Eintritt in den Ruhestand aufgenommen wurde. Die Versorgung darf zusammen mit Renten den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der in § 55 Abs. 2 BeamtVG geregelten Höchstgrenze ergibt. Rententeile aufgrund freiwilliger Versicherung, zu denen der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder entsprechende Zuschüsse geleistet hat, werden nicht angerechnet.

Wir weisen darauf hin, dass Sie nach kirchenrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sind, zustehende Renten zu beantragen.

2. Zu berücksichtigende Renten

Bei Versorgungsurhebern eine Altersrente oder eine Erwerbsminderungsrente und bei Hinterbliebenen eine Witwenrente/Witwerrente bzw. Waisenrente, die jeweils von der Deutschen Rentenversicherung gezahlt wird;

eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige (z.B. Angestellte) des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes, insbesondere Renten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland – Westfalen (KZVK).

Renten aus einer gesetzlichen Unfallversicherung werden, soweit sie einen dem Unfallausgleich entsprechenden Betrag überschreiten, berücksichtigt, wenn der Versorgungsfall nach dem 31.12.2001 eingetreten ist. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind z.B. die Berufsgenossenschaften, Landesunfallkassen und Gemeindeunfallverbände.

Außerdem sind anzurechnen:

- + Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder
- + aus einer befreienden Lebensversicherung,

zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente oder eine Leistung der genannten Art nicht beantragt, auf sie verzichtet, die Rente abgefunden oder kapitalisiert oder werden die Beiträge erstattet, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

3. Berechnung der Höchstgrenze

Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG ergibt, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden:

- a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich evtl. Erhöhungszeiten (z.B. §§ 7, 13 Abs. 2 BeamtVG) zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie die bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles.

In den meisten Fällen wird die Höchstgrenze 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen.

Ist das zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 BeamtVG gemindert, ist diese Minderung auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Bei Witwen/Witwern beträgt die Höchstgrenze nur 60 bzw. 55 v.H. der Höchstgrenze des Ruhestandsbeamten/der Ruhestandsbeamtin, bei Waisen entsprechend dem Bemessungssatz für das Waisengeld (12 v.H. für Halbweisen, 20 v.H. für Vollweisen, 30 v.H. für Unfallweisen).

Die Begrenzung der Höchstgrenze auf den Ruhegehaltsatz von 71,75 v.H. ist vor allem dadurch begründet, dass diejenigen Beamten/Beamtinnen, die allein als solche tätig waren, über den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v.H. ihrer Besoldungsgruppe nicht hinaus gelangen können, selbst wenn sie viele Jahre über die erforderlichen 40 Jahre hinaus im aktiven Dienst gestanden haben.

4. Durchführung der Rentenanrechnung

Die Höchstgrenze ist im Normalfall so bemessen wie die erdiente Versorgung. Daher ist in diesem Normalfall die Versorgung um den Rententeil ohne freiwillige Beiträge zu kürzen.

Beispiel 1:

+ Ruhegehalt mit Höchstruhegehaltssatz 71,75 v. H. (= Höchstgrenze)	2.500 EUR
+ Rente (soweit nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhend) nach § 55 BeamtVG voll abzuziehen	- <u>900 EUR</u>
+ restliches Ruhegehalt	= 1.600 EUR
+ Gesamteinkommen (mit Rente)	<u>2.500 EUR</u>

! Beruht die tatsächliche Versorgung nicht auf dem Höchstruhegehaltssatz, ist der Kürzungsbetrag um die Differenz zwischen Versorgung und Höchstgrenze kleiner.

Beispiel 2:

+ Ruhegehalt mit Ruhegehaltssatz 50 v. H.	1.750 EUR
+ Rente	900 EUR
+ Gesamtversorgung vor Kürzung	- <u>2.650 EUR</u>
+ Höchstgrenze mit Höchstruhegehaltssatz 71,75 v.H.	2.500 EUR
+ übersteigender Betrag = Ruhensbetrag gem. § 55 BeamtVG	<u>150 EUR</u>
+ restliches Ruhegehalt	=1.600 EUR
+ Gesamteinkommen (mit Rente)	<u>2.500 EUR</u>

5. Zusätzliche Information, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1.1.1966 begründet worden ist

Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz (2. HStruktG vom 21.12.1981, BGBl. I.S. 1523), wurde ab 01.01.1982 das zu 1. genannte Recht der Rentenanrechnung auch für den obengenannten Personenkreis maßgebend, jedoch mit folgenden Vergünstigungen:

- + 40 v. H. der zu berücksichtigenden Rente bleiben anrechnungsfrei
- + mindestens 40 v. H. der Versorgung (vor Rentenanrechnung) sind zu belassen.

Beispiel 3:

+ Ruhegehalt mit Höchstruhegehaltssatz 71,75 v. H.	2.500 EUR
+ abzüglich um 40 v. H. verminderte Rente (60 v. H. von 900 EUR)	- <u>540 EUR</u>
+ restliche Versorgung = Vergleichswert A	= 1.960 EUR
+ 40 v. H. von 2.500 EUR als Mindestbelassungsbetrag = Vergleichswert B	1.000 EUR
+ zu zahlen ist der höhere Betrag A oder B	<u>1.960 EUR</u>

Diese Vergünstigungen gelten ab dem 01.01.1999 auch für Beamte, deren Versorgung zwar auf einem nach 1965 begründeten Beamtenverhältnis beruht, das sich jedoch unmittelbar an ein vor dem 01.01.1966 bestehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis angeschlossen hat (Art. 14 VReformG 1998 v. 29.06.1998, BGBl. I.S. 1666).

6. Besonderheiten bei Bezug von Mindestversorgung

Wenn der Versorgungsfall nach dem 30.09.1994 eingetreten ist und Mindestversorgungsbezüge gezahlt werden, ist ergänzend die Regelung des § 14 Abs. 5 BeamtVG anzuwenden. Dadurch kann es zu einer weiteren Minderung der Versorgungsbezüge kommen, wenn der nach § 55 BeamtVG geregelte Versorgungsbezug die erdiente Versorgung übersteigt.

Der monatliche Versorgungsbezug ist bis auf die Höhe der erdienten Versorgung zu kürzen. Die Gesamtversorgung (gekürzter Versorgungsbezug zuzüglich Rente) darf jedoch nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zurückbleiben.

7. Versorgungsausgleich und Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG

Hat sich eine nach § 55 BeamtVG zu berücksichtigende Rente nach Durchführung eines Versorgungsausgleichs erhöht oder vermindert, so ist bei der Ruhensregelung der sich ohne Rentenerhöhung bzw. Rentenminderung ergebende Rentenbetrag zu berücksichtigen.

8. Auskunftspflichten

Nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG sind Sie verpflichtet, den Bezug von Leistungen nach § 55 BeamtVG sowie jede Änderung in der Höhe dieser Leistungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unter Angabe Ihrer Personalnummer anzuzeigen. Ferner sind Sie verpflichtet, auf Verlangen Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Auskünfte und Nachweise, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 55 BeamtVG vorliegen oder nicht, wenden Sie sich bitte rechtzeitig zur Klärung des Sachverhaltes und zur Vermeidung von Überzahlungen an die Versorgungsabteilung der VKPB.